

Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V.

Dortmund, im Februar 2022

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

die Landesregierung NRW hat Ende 2021 **neue gerichtliche Zuständigkeitskonzentrationen** geschaffen.

Unser Vereinsmitglied *Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller* aus der Kanzlei SCHLÜTER GRAF Rechtsanwälte PartG mbB hat uns eine *Arbeitshilfe* zu diesem Thema zur Verfügung gestellt, die wir Ihnen in der Anlage übersenden. Vielen Dank an Herrn Dr. Möller!

Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V.
info@anodo.de
www.anodo.de

Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M., Dortmund

Arbeitshilfe: Neue Zuständigkeitskonzentrationen in Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Januar 2022

Ohne Einbeziehung der Interessens- und Fachverbände hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen neue Zuständigkeitskonzentrationen geschaffen. Dies führt teilweise dazu, dass zukünftig jahrelang aufgebaute Expertise der ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr zuständigen Gerichte aufgegeben wird.

Wettbewerbsstreitsachen

Erstmals wurde die Konzentrationsermächtigung des § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 UWG genutzt und die Landgericht Düsseldorf, Bochum und Köln als **Gerichte für Wettbewerbsstreitsachen** bestimmt. Das Landgericht Düsseldorf ist für den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig, das Landgericht Bochum für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm und das Landgericht Köln für den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln. Für Verfahren, die vor dem 1. Januar 2022 anhängig geworden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Das Justizministerium muss der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2026 und danach im Fünfjahresturnus über die Erfahrungen mit der Verordnung berichten.

Geschäftsgeheimnisstreitsachen

Zugleich wurden die Landgerichte Düsseldorf, Bochum und Köln gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 GeschGehG auch als **Gerichte für Geschäftsgeheimnisstreitsachen** bestimmt. Auch hier gilt, dass das Landgericht Düsseldorf ist für den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig, das Landgericht Bochum für den Bezirk

des Oberlandesgerichts Hamm und das Landgericht Köln für den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln. Die Regelung für den Erhalt der bisherigen Zuständigkeiten für Verfahren, die vor dem 1. Januar 2022 anhängig geworden sind, gilt ebenso wie die Berichtspflicht zum 31. Dezember 2026 (und danach alle fünf Jahre).

Veröffentlichungs- und Pressestreitsachen

Gestützt auf § 13a Abs. 1 Satz 1 und 2 GVG wurde schließlich das Oberlandesgericht Köln als landesweit zuständiges **zentrales Berufungs- und Beschwerdegericht für Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen** bestimmt. Auch hier gilt dieselbe Übergangsvorschrift wie hinsichtlich der vorstehend erwähnten Konzentrationsverordnungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es für den Zeitpunkt der Anhängigkeit der Rechtsstreitigkeit auf den Eingang beim Gericht der ersten Instanz abzustellen sein dürfte. ■

	Wettbewerbsstreitsachen	Geschäftsgeheimnisstreitsachen	Veröffentlichungs- und Pressestreitsachen
Ermächtigungsnorm	§ 14 Abs. 3 S. 1 und 2 UWG	§ 15 Abs. 3 S. 1 und 2 GeschGehG	§ 13a Abs. 1 S. 1 und 2 GVG
Übertragung auf Landesjustizverwaltung	§ 1 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW)		
Konzentrationsverordnung	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in Wettbewerbsstreitsachen	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Geschäftsgeheimnisstreitsachen	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Drucker-

			zeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen
Kurzfassung	Konzentrations-VO Wettbewerbsstreitsachen	Konzentrations-VO Geschäftsgeheimnisstreitsachen	Konzentrations-Verordnung über Ansprüche aus Veröffentlichungen
Datum der Verordnung	1. Oktober 2021		
Fundstelle	GVBl. NRW 2021, 1156		
Inkrafttreten	1. Januar 2022		